

Diabetikerbund Bayern e. V.

Satzung

Gliederung:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Wahlen zum Vorstand
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- § 10 Gewinn- und Vermögensbildung
- § 11 Regionen
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beirat
- § 14 Revision
- § 15 Geschäftsführung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Geschäftsordnung
- § 19 Datenschutz
- § 20 Publikationen
- § 21 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein trägt den Namen Diabetikerbund Bayern e. V. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Zweck

- 1) Die Ziele des Vereins sind parteipolitisch und konfessionell neutral. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2) Der Verein hat den Zweck, die Gesundheit und soziale Rehabilitation der im Freistaat Bayern wohnhaften Diabetiker zu fördern. Im Sinne der Abgabenordnung erfüllt der Verein die folgenden Zwecke:

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- die Förderung der Erziehung und der Bildung,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Hilfe für Behinderte,
- mildtätige Zwecke.

Die Zweckerreichung wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Entwicklung der Eigenverantwortung der Diabetiker zur Bewältigung ihrer chronischen Erkrankung durch zielstrebige Förderung des Selbsthilfegedankens.
- b) Mithilfe bei der Durchsetzung der in der Deklaration von St. Vincent enthaltenen Forderungen, insbesondere
 - zur Betreuung von Kindern mit Diabetes,
 - zur Unterstützung bestehender und neu zu schaffender Diabetikerzentren und Schwerpunktpraxen,
 - der Reduzierung diabetischer Folgeschäden,
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit.
- c) Wahrnehmung der Interessen der Diabetiker, insbesondere im Sozialversicherungs-, Versorgungs-, Steuer-, Verkehrs-, Arbeits- und Sozialrecht.
- d) Information der Diabetiker und deren Angehörigen auf medizinischem, ernährungs- und sozialrechtlichem sowie psychosozialem Gebiet durch Publikationen und Veranstaltungen.
- e) Unterstützung der ordentlichen und beigeordneten Mitglieder bei der Arbeit an der Basis.
- f) Breite Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern, Ärzten, Apothekern, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Lehrkräften und Medien.

- g) Mitwirken bei der Vorbereitung neuer und Bewirken von Änderungen bestehender gesetzlicher Vorschriften, vor allem solcher, die im Widerspruch zu praktischen medizinischen, sowie ernährungsphysiologischen oder sozialpolitischen Erkenntnissen stehen.
- h) Anregung und Förderung von Maßnahmen zur optimalen ärztlichen und diätetischen Versorgung und zur Schulung der Diabetiker.
- i) Früherkennung des Diabetes mellitus.
- j) Ausbau der Prävention durch gesundheitliche Aufklärung

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Diabetikerbund Bayern e.V. verfolgt entsprechend seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der erweiterte Vorstand und der geschäftsführende Vorstand.

Aufgaben, Arbeitsweise und Finanzierung der Organe werden durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch diese in der Satzung geschieht.

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand jährlich einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins es erfordert; ferner, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mind. 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- 5) Die Einberufung erfolgt in der jeweils gültigen Vereinszeitschrift und über die Vereinshomepage www.diabetikerbund-bayern.de unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder bis zu einer Woche vor der Versammlung mit einer Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
- 7) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Die entsprechende Stimmberechtigung wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung an Hand der gültigen Mitgliederlisten festgestellt.
- 9) Stimmberechtigt sind alle in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, beigeordnete Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder des Diabetikerbundes Bayern e.V.
- 10) Eine Kumulierung bzw. Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- 11) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 12) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet.
 - a) Zu Beginn der Versammlung stellt der Versammlungsleiter fest, wie viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 13) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins und seiner Organe;
 - b) Wahl des Vorstands in der Zusammensetzung des § 6 (1);
 - c) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung;
 - d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr;
 - e) Beschlussfassungen über den Geschäftsbericht, die Haushaltsrechnung, den Haushaltsplan sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses gemäß § 8 (3);
- 14) Für die Durchführung der Wahl wird von der Mitgliederversammlung eine entsprechende Wahlordnung beschlossen.
- 15) Der Vorstandsvorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Protokoll wird vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist das Protokoll innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Mitglieder haben das Recht das Protokoll anzufordern.

§ 6

Vorstand

- 1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 1.1) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) Vorstandsvorsitzender;
 - b) stellv. Vorstandsvorsitzender;
 - c) stellv. Vorstandsvorsitzender/Schatzmeister;
 - 1.2) dem erweiterten Vorstand:
Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den gewählten Beisitzern.
- 2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 3) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein(e) Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstandsvorsitzende hat nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal pro Geschäftsjahr. Der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) tagt mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen finden in Präsenz oder in virtueller Form statt. Die konkrete Form wird mit der Einladung bekannt gegeben. Wenn notwendig, können kurzfristige Entscheidungen per E-Mail oder Telefon- bzw. Video-Konferenz herbeigeführt werden.
- 6) Der Vorstand regelt seine Arbeit durch eine eigene Geschäftsordnung.
- 7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- 8) Der Diabetikerbund Bayern e.V. wird bei Mitgliederversammlungen anderer Vereine durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten.
- 9) Mitglieder des Vorstandes und Delegierte können nicht gleichzeitig in konkurrierenden Organisationen (z.B. diabetesDE bzw. DDH-M) in gewählten Ämtern haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

§ 7

Wahlen zum Vorstand und Vermittlungsausschuss

- 1) Wahlen zum Vorstand und Vermittlungsausschuss werden gemäß der Wahlordnung durchgeführt.
- 2) Wählbar sind grundsätzlich nur volljährige ordentliche Mitglieder (s. § 8 a) und Familienmitglieder (s. § 8 b) des Vereins.
- 3) Auf die Wahl eines Schriftführers kann verzichtet werden, sofern ein Angestellter des

Diabetikerbundes Bayern e.V. diese Funktion übernehmen kann.

- 4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden zugestellt werden; über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.
- 5) Scheidet eines der in § 6 (1) a - d genannten Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so muss seine Funktion von einem anderen Mitglied des Vorstandes mit übernommen werden. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 8

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann werden:
 - a) Als ordentliches Mitglied:
jede natürliche Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen übernehmen die gesetzlichen Vertreter die Mitgliederpflichten, bei Volljährigkeit gehen die Rechte und Pflichten an das jeweilige Mitglied über.
 - b) Als Familienmitglieder:
Angehörige ordentlicher Mitglieder;
 - c) Als beigeordnetes Mitglied:
können Diabetikervereinigungen und sonstige Organisationen auf Antrag aufgenommen werden, wenn sie im Sinne des § 2 der Satzung tätig sind. Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Satzung gemäß §§ 2 und 3 bzw. der Geschäftsordnung.
 - d) Als förderndes Mitglied:
jede natürliche oder juristische Person, die bereit ist, die Tätigkeit des Vereins durch finanzielle Hilfe zu fördern.
 - e) Als Ehrenmitglied:
Personen, die sich um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der Diabetiker verdient gemacht haben.
Über Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied, Familienmitglied oder förderndes Mitglied ist schriftlich an die Geschäftsstelle/Mitgliederverwaltung zu richten, dies ist auch per Fax oder online möglich. Die Zusendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft.
 - a) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 - b) Die Aufnahme von beigeordneten Mitgliedern erfolgt auf Antrag, durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Vereinigung/Organisation.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod:
 - a) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich möglich sofern mindestens ein voller Jahresbeitrag entrichtet wurde; er ist an die Geschäftsstelle/Mitgliederverwaltung in schriftlicher Form mittels Unterschrift

legitimiert zu senden, dies ist auch per Fax oder online möglich. Bei Austritt ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

- b) Erlischt eine ordentliche Mitgliedschaft, scheidet automatisch der als Familienmitglied geführte Angehörige aus.
- c) Ausgeschlossen wird, wer das Ansehen oder das Vermögen des Vereins vorsätzlich schädigt oder den Zielen und der Satzung des Vereins bewusst entgegenarbeitet. Ein Ausschluss ist außerdem möglich, wenn ein Mitglied seit mehr als 4 Monaten mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung (außer bei Beitragsrückstand) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vermittlungsausschuss einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
- d) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wahl erfolgt turnusgemäß alle vier Jahre. Das dritte Mitglied des Ausschusses benennt der Beschwerdeführer.
- e) Die Entscheidung des Vermittlungsausschusses muss innerhalb von einem Monat seit Eingang des Einspruchs bzw. Antrags herbeigeführt werden. Sie ist nicht anfechtbar.

§ 9

Beiträge

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 10

Gewinn- und Vermögensbildung

- 1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 11

Regionen

- 1) Der Diabetikerbund Bayern e.V. ist in 20 Regionen gegliedert.
- 2) Die Grenzen der Regionen orientieren sich im Wesentlichen an den bisherigen Verwaltungsbezirken.
- 3) Bei Bedarf und Notwendigkeit kann der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit den

betroffenen Regionen die Regionalgrenzen anpassen.

- 4) Die Mitglieder treffen sich in Diabetes-Selbsthilfegruppen. Die Arbeit in den Diabetes-Selbsthilfegruppen regelt die Geschäftsordnung.
- 5) Jede Diabetes-Selbsthilfegruppe arbeitet in Absprache mit dem Diabetikerbund Bayern e.V. Die Finanzen werden entsprechend dem Vereinsrecht über den Verband geregelt und die Buchführung wird durch den Schatzmeister vorgenommen.
- 6) Diabetes-Selbsthilfegruppen sind unselbstständige Untergliederungen des Diabetikerbundes Bayern e.V.

§ 12

Ausschüsse

- 1) Zur Unterstützung von Vorstand oder Mitgliederversammlungen können Ausschüsse gebildet werden, die jedoch nur beratende Funktion haben.
- 2) Die Einzelheiten über Konstituierung, Nominierung der Sprecher, Beschlussfassung und Amtsdauer sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13

Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der die Organe des Diabetikerbundes Bayern e.V. in Sachfragen berät.

§ 14

Revision

- 1) Aufgabe der Revision ist es, die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
- 2) Die Überprüfung erfolgt durch einen unabhängigen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- 3) Den Mitgliedern steht das Recht zu, die Anträge auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Dies trifft sinngemäß für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu.

§ 15

Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die vom Vorstandsvorsitzenden geleitet wird.
- 2) Zur effektiven Betreuung der Mitglieder kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich Beratungsstellen einrichten; bestimmte Funktionen der Geschäftsstelle können auf diese Beratungsstellen übertragen werden.
- 3) Ist für Geschäfts- oder Beratungsstellen zusätzliches Personal erforderlich, so werden

die entsprechenden arbeitsvertraglichen Regelungen vom Vorstandsvorsitzenden getroffen.

- 4) Die Mittel des Vereins (Beiträge, Spenden usw.) werden vom Schatzmeister verbucht und verwaltet. Auf Wunsch stellt er Zuwendungsbescheinigungen aus.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- 2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE BAYERN e.V.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen sind Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.
- 2) Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Satzungsänderungen, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, bzw. redaktionelle Änderungen, kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 18

Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung des Verbandes ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung, redaktionelle Änderungen kann der erweiterte Vorstand beschließen.

§ 19

Datenschutz

- 1) Der Diabetikerbund Bayern orientiert sich an der EU DSGVO.
- 3) Der Vorstand erlässt hierzu eine Datenschutzverordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 20

Publikationen

Der Verband gibt das Mitteilungsblatt „Kontakt“ heraus.

§ 21

Schlussbestimmungen

- 1) Berechtigte Personen, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Auslagenersatz gemäß § 670 BGB.
- 2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 3) Die Mitglieder der Organe des Vereins erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 670 BGB. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe durch Beschluss des erweiterten Vorstandes unter Beachtung der Haushaltslage festgelegt wird.
- 4) Der Verein kann einen hauptamtlichen Vorstand bestimmen. In diesem Fall erhalten die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung, deren Höhe durch Beschluss des erweiterten Vorstandes und unter Beachtung der Haushaltslage festgelegt wird.
- 5) Sofern Organe sonstige Tätigkeiten oder Dienstleistungen zugunsten des Vereins erbringen (Tätigkeiten und Dienstleistungen aller Art, die nicht unmittelbar Ausfluss der Organtätigkeit selbst sind), können hierfür angemessene Vergütungen gewährt werden. Die Beschlussfassung hierüber obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- 6) Für Dienstreisen gilt die Bayerische Reisekostenverordnung.
- 7) Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.
- 8) Satzung, Satzungsänderungen und Neufassungen treten mit ihrer jeweiligen Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 9) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht betroffen. Es gilt die salvatorische Klausel.
- 10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11) Über Satzungsänderungen und Neufassungen werden die Mitglieder im Mitteilungsblatt des Vereines informiert.
- 12) Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche sowie für das diverse Geschlecht. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

Erstmals beschlossen am 17. Juli 1976 in Nürnberg

Änderung beschlossen am 25. Oktober 2014 in Bad Windsheim
Änderung beschlossen durch Vorstandsbeschluss vom 28. Februar 2015
Änderung beschlossen durch Vorstandsbeschluss vom 10. April 2018
Änderung beschlossen am 20. Oktober 2018 in Pleinfeld
Änderung beschlossen am 26. Oktober 2019 in Nürnberg
Änderung beschlossen am 08. Oktober 2022 in Nürnberg